Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 8

Artikel: Rechtsunterricht am Gymnasium

Autor: Egger, J.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadient, Stans Dr. Josef Scheuber, Schwy3

Dr. f. p. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer:Schule:

Dolksschule, 24 Nummern Mittelschule, 16 Nummern Die Cehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle ber "Schweizer=Schule": Cherle & Richenbach, Ginfiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Konfessionelle Schule? — Kriegsbücher für die Jugend. — Aus meinem Lehrergärtlein. — Bücherschau. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Lehrerzimmer. — Mitteilung des Sekretariats der Schweizer. katholischen Schulbereine. Stellennachweis. — Bunte Steine. — Bücher und Schriften. — Inserate. Beilage: Volksschule Nr. 4.

Rechtsunterricht am Symnasium.

Bon Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rettor, Sarnen.

Das Pro und Kontra.

Es ist schon wiederholt in den Tagesblättern und neulich auch in dieser Zeitschrift Nr. 3, Seite 39 s. auf die Notwendigkeit des Rechtsuntersrichtes an Mittelschulen, namentlich an Gymnasien, aus denen unsere Priester, Juristen und Ürzte hervorgehen, mit Nachdruck hingewiesen worden. Wie ein gewisses Maß naturwissenschaftlicher Kenntnisse heutzutage für jeden Gesbildeten notwendig ist, so, sagt man, ersordert das moderne Leben in seiner kommerziellen und wirtschaftlichen Vielgestaltigkeit auch ein gewisses Maß von Rechtsstentnissen.

Das Pen sum dieses Unterrichtes wird verschieden angegeben. Die einen beschränken sich auf die allgemeinen Nechtsbegriffe und die Prinzipien der Gesellschafts und Staatsordnung, auf dasjenige, was wir mit den Ausdrücken Rechts und Gesellschaftsphilosophie zusammenfassen. Die anderen — und diese bilden bei weitem die Mehrzahl — verlangen Einführung in die Grundzüge des positiven Rechtes, des Personens, Familiens, Sachens und Obligationenrechtes (Kauf, Miete, Anstellung, Bürgschaft usw.), ferner Einführung in die Technik des Zahlungsverstehrs vermittelst des Wechsels und des Checks, weiter, Handhabung des Postchecks und Giroverkehrs, Kenntnis des Versahrens dei Schuldbetreibung und Konkurs, Einführung in das Bankwesen in seinen verschiedenen Funktionen usw. Endlich verlangen sie das Wichtigste aus der schweizerischen Versassungs und Bürgerkunde.

Man hat gegen diesen reichen Wunschzettel allerlei Bedenken geltend gemacht. Man hat z. B. gefagt: Nicht Vermehrung, fondern Verminderung ber Unterrichtsfächer foll bas Biel einer vernünftigen Gymnasialreform fein. Ihmnasium barf nicht das Mädchen für alles werden. Es foll die Grundlage für jede höhere Bildung vermitteln und keine Abrichtunge- und Drillschule für bestimmte Berufe werden. Nicht Expansion, sondern möglichste Ronzentration der Unterrichtsfächer sei die Barole Benn gesagt wird, der gewöhnliche Handwerker und einfache Mann aus bem Bolke überflügle ben akademisch Gebildeten vielfach in der Kenntnis täglich vorkommender Rechtssachen, jo hält man diefer Auffassung entgegen, daß der erste beste Portier oder Rellner eines in= ternationalen Sotels dem Obergymnasiasten in der praktischen Sandhabung der englischen, französischen und italienischen Sprache ebenfalls überlegen ist, ohne beshalb eine fo gründliche Renntnis der betreffenden Sprachen zu besitzen. Geht der Student einige Monate in das entsprechende Sprachgebiet, so wird er sich auch das fertige Parlieren aneignen. Ebenso wird der akademisch Gebildete in den täglichen Fragen des Rechtes sich bald auskennen, wenn er in den Philosophiestunden des Lyzeums die allgemeinen Grundfragen bes Rechtes und der Gesellschaft burchgearbeitet hat. Nicht das Rönnen, sondern das Rennen, nicht materielles. sondern formelles Wissen, nicht Bolyhistorie, sondern die Aneignung der Fertigkeit, sich in alle möglichen Wissensgebiete mit einer gewissen Leichtigkeit einzuarbeiten, soll das Biel des gymnafialen Unterrichtes sein.

Andere berusen sich auf die Parallele mit dem naturwissenschaft lichen Unterricht. Sie sagen: Es gab eine Zeit, wo man das Gymnasium nicht genug mit naturwissenschaftlichem Unterrichte bedenken konnte, man verlangte sogar Arbeitstische mit Mikrostop und Mikrotom für die Schüler. Und nun kommen die Universitätsprosessoren der Medizin und beklagen sich vielsach, daß die Schüler zu wenig Interesse für die grundlegenden naturwissenschaftlichen Fächer auf die Universität mitbringen, indem sie sagen, sie hätten dies und jenes schon auf dem Gymnasium gehabt. In ähnlicher Weise könnten auch später die Juristen kommen und sich über Interesselsosigkeit an ihren Fächern beklagen, wenn dieselben, wenigstens zum Teil, schon auf dem Gymnasium vorausgenommen werden. Das Ganze läuft auf eine Vielwisserei ohne gründliche Aneignung hinaus, wie das überhaupt der Kredsschaden unserer modernen Schule ist, angefangen von der Volksschule dis hinauf zur Universität, ein Nippen und Naschen an allem möglischen Unterrichtsstos ohne gründliche Durchdringung und Aneignung desselben. Die Schule soll alles übernehmen, dem Lebe n überläßt man nichts mehr.

Es ist gewiß viel Wahres in den vorgebrachten Einwendungen. Doch glauben wir nicht, daß sie hinreichend sind, um das immer und immer wieder erhobene Postulat nach vermehrtem Rechtsunterricht an unseren Gymnasien zum Schweigen zu bringen. Auch wir sind der Ansicht, eine gewisse elementare Rechtsten ntnis gehört nun einmal ebenso zur allgemeinen Bildung, wie die grundlegenden Kenntnisse in den Naturwissenschaften und in der modernen Technik. Es hat einmal jemand den Ausspruch getan, man dürfe sich bloß blamieren, wann es absolut notwendig ist. Das trifft auch hier zu. Da ist ein hochangesehener

Herr, ein zweisacher Doktor, in einem Badeorte. Vor dem Schlasengehen bläst er mit Leibeskrästen an dem elektrischen Licht, und als er damit nicht sertig wird, ruft er den Kellner, der ihn belehrt, daß man diese Art von Licht nicht ausblase, sondern "abdrehe". Dort kommt ein gelehrter Prosessor mit einem Papier in der Dand an den Bankschalter und weiß mit demselben nichts anzusangen. Der vielsbeschäftigte Kassier muß ihn belehren, daß das ein Check ist und daß er seinen Namen auf die Rückseite schreiben muß, um das Geld ausbezahlt zu erhalten. Ein daneben stehendes Bäuerlein schmunzelt und schätzt nun die Gelehrsamkeit des hohen Derrn bedeutend geringer ein. Da erhält ein Pfarrer den Bericht seiner Bank, versteht denselben aber nicht zu lesen; und doch ist ihm die Verwaltung bedeutens der Geldsummen anvertraut. Gewiß, der Verfasser des Artikels in Nr. 3 dieser Zeitschrift, ein im praktischen Leben stehender Anwalt, übertreibt sicherlich nicht, wenn er schreibt: "Der Schreiber dieser Zeisen zählt Geistliche, Ürzte und Prosessischen zu seinen Klienten und war schon oft erstaunt über den in diesen Berussektreisen herrschenden Mangel der primitivsten Rechtsbegriffe und Rechtsinstitutionen."

Über die Notwendigkeit eines gewissen Maßes von Rechtsunterricht am Gymnasium kann also kein Zweisel bestehen. Es frägt sich nur, wie sich dieser Rechtsunterricht im Lehrplan unterbringen läßt und wie er erteilt werden soll, kürzer gefaßt, es handelt sich um die Organisation und um die Methode des Rechtsunterrichtes.

1. Organisation des Rechtsunterrichtes.

Man will den Rechtsunterricht in eine der obersten Klassen des Gymnasiums verlegen, ihn als gesondertes Fach behandeln, und glaubt das Pensum mit
ein bis zwei Wochenstunden in einem Jahre zu erledigen. Das
Fach soll von einem im praktischen Leben stehenden Juristen
mit anregender und gewandter Diktion erteilt werden.

Fassen wir nun diese Vorschläge näher ins Auge. Daß dieser Unterricht nur in den oberften Rlaffen unserer Schulen fruchtbringend erteilt werden kann, liegt auf der Hand, denn er hat allerlei Borkenntnisse und eine gewisse Reife des Beiftes zur Voraussehung. Schwieriger gestaltet fich die Fach frage, mit ber die Stundenfrage eng verknüpft ift. Läßt sich nämlich dieser Unterricht mit anderen Fächern ohne Erhöhung der Stundenzahl verbinden, so ist auch die Stundenfrage gelöst. Nun hat man sich bei Besprechung des staatsbürgerlichen Unterrichtes bisher sorgfältig gehütet, diesen Unterricht als eigenes, getrenntes Fach zu tradieren. Man hat ihn mit der Geschichte oder auch mit der Philosophie zu verbinden resp. diesen Fächern anzugliedern gesucht. Nun aber ist der Rechtsunterricht nichts anderes, als ein Teil des staatsbürgerlichen Unterrichtes; also wird man auch da besorgt sein, den an und für sich schon stark belasteten Lehrplan nicht noch mehr zu belasten. Dies umsomehr, als auch die Geographielehrer eine Erhöhung ihrer Stundenzahl verlangen und selbst das Zeichnen als eigenes Fach im eidgenössischen Maturitätsreglement figuriert. Die alten Sprachen, an benen man sich bisher schadlos gehalten hat, soll man nun doch in Ruhe lassen. Denn drei ober gar nur zwei Wochenstunden Latein und Griechisch in den obersten Rlaffen ist das Minimum, um den humanistischen Charakter unserer Schule zu wahren. Verfassung kunde z. B. läßt sich ganz gut mit der neueren Schweizzer zergeschichte verbinden. Die politische Geschichte der Schweiz von 1848 bis auf die Jetztzeit läßt sich gar nicht verstehen ohne Kenntnis der Wandlungen, welche die Verfassung durchgemacht hat.

Rein Geringerer als Professor Dr. August Egger, Rechtslehrer an der Universität Zürich, hat an der letten Jahresversammlung des schweiz. Gymnasial= lehrervereins in Baden am 8. Oktober 1916 mit Emphase auf die philosophi= ichen Grundlagen des staatsbürgerlichen Unterrichtes hingewiesen und damit, vielleicht ohne es zu wollen, eine kräftige Lanze für den philosophischen Unterricht an unseren katholischen Lyzeen eingelegt. "Die Begriffe: Geset, Pflicht, Recht, Gefellichaft, Staat 20.," fagte er, "find philosophische Begriffe und konnen nur vom philosophischen Standpunkt aus gehörig gewertet werden. Alle Fragen des staats= bürgerlichen Unterrichtes laufen in letter Linie auf philosophische Fragen hinaus." Damit ist gesagt, daß auch die Philosophie einen wesentlichen Anteil an dem Rechtsunterrichte hat. Und in der Tat werden die grundlegenden Rechtsbegriffe wie: Wesen bes Rechtes, Einteilung des Rechtes, Zweck des Rechtes, Zwangs= charafter des Rechtes, Berhältnis des Rechtes zur Sittlichkeit, Ursprung des Rechtes, Rechtspositivismus, Raturrecht, Verhältnis des Naturrechtes zum positiven Rechte, Rechtsgeset, Rechtsverhältnis, Rechtsordnung usw. in der allgemeinen Rechtsphilosophie behandelt. Ebenso lernt der Schüler in der besonderen Rechtsphilosophie die Grundzüge des Bersonen-, Familien-, Sachen- und Erbrechtes sowie die wichtigsten Gebiete bes Obligationenrechtes kennen, und überdies noch vieles ander e was hier nicht alles aufgezählt werden fann.

So kommt also die von unseren Gegnern vielgeschmähte und leider auch von vielen Katholiken immer noch viel zu wenig geschätzte Philosophie wieder zu Ehren. Allerdings soll der philosophische Unterricht sich über zwei volle Jahre erstrecken. Im ersten Jahre kann die thevretische und im zweiten die praktische Phisosophie behandelt werden. Steht für die praktische Philosophie nicht ein volles Jahr zur Verfügung, so bleibt man gewöhnlich in der Ethik stecken oder bringt es höchstens noch zur Behandlung des Sozialismus und der sozialen Frage. Von einer systematischen Durch arbeitung der Rechts- und Gesellsschaften für Rechts- und Gesellsschaften Rede mehr sein.

Damit ist die Fach frage für den Rechtsunterricht entschieden. Er kann zwischen der Geschichte und der Philosophie geteilt werden, und die Einstügung eines eigenen Faches ist nicht nötig. Das gilt allerdings zunächst für Schulen mit ein heitlicher Organisation ohne Gabelung in Literals und Realabteilung. An Anstalten, die in mehrere Abteilungen zerfallen, könnten nach Anweisung des Korrespondenten Or. —a in diesem Blatte die Schüler der oberen Klassen der humanistischen, realistischen und event. merkantilen Abteilung zu diesem Unterrichte zusammengenommen werden.

Aber ist der Geschichts- und Philosophielehrer kompetent, Rechtsunterricht zn erteilen? Bedarf es hiezu nicht eines im praktischen Rechtsleben stehenden Juristen? Man wird einem einigermaßen begabten Geschichtslehrer die Fähigkeit, den Schülern die Versassunde des Landes beizubringen, kaum absprechen können. Ebensowenig wird man den Lehrer der Philosophie als inkompetent erklären, die Schüler in die Rechts- und Gesellschaftsgrundsätze einzuführen, denn diese gehören ja ihrer Natur nach in die Domäne der Philosophie. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Rechtsstragen positiver Natur, um Fragen des Zahlungsverkehrs, der Banktechnik, der Schuldbetreibung und des Konkurses, überhaupt um praktische Rechtsstragen und Rechtsinstitutionen handelt wie sie die komplizierte kommerzielle und ökonomische Struktur unserer modernen Zeit mit sich bringt. Da scheint allerdings ein Lehrer nötig zu sein, der im praktischen Rechtsleben steht, über eine reiche Ersahrung versügt und so aus dem Vollen schöfen kann. Ohne Zweisel wird ein Inrist, der die Technik von Check und Wechsel, von Obligationen, Gülten und Altien, von Kauf-, Pfand- und Schuldbriesen aus der Ersahrung kennt, besser befugt sein, in derlei Dingen Unterricht zu erteilen als ein Professor der Philosophie, welcher derartige Papiere vielleicht noch nie gesehen, geschweige denn verwaltet oder vertreten hat.

Allein man tann nicht immer bas Befte haben. Gin Geographielehrer, der England und Griechenland aus persönlicher Anschauung kennt, wird Land und Leute diefer Reiche lebendiger und leichter schildern können, als ein Geographielehrer, der diese Länder bloß aus den Büchern kennt. Aber wir können nicht von jedem Geographielehrer verlangen, daß er England und Griechenland bereist hat. Ebensowenig konnen wir von einem Lehrer, der Rechtsunterricht erteilt, verlangen, daß er alle Rechtsgeschäfte praktisch ausgeübt hat. Es dürfte vielleicht sogar schwer fallen, unter den Anwälten einen derart qualifizierten Behrer zu finden. Wenn fich der gewöhnliche Mann aus dem Bolte, der feine höhere Bildung genoffen hat, entweder felbst in derlei Materien hineinarbeiten, ober von einer fachkundigen Person in dieselben einführen lassen kann, so sollte das auch bei einem Philosophielehrer tein Ding ber Unmöglichkeit sein. Berfügen wir ja über eine schöne Anzahl diesbezüglicher Lehrmittel, die nicht weniger bem Selbstunterrichte als der Schule angepaßt find. Wir verweisen beispielsweise inbezug auf den Wechsel auf das Büchlein "Aleine Wech sellehre" von Reallehrer Gidmend, Altstätten, St. Gallen, das auf eine Beise in das Besen und die Technik des Wechsels einführt, die jedermann leicht verständlich ist. Das Buchlein hat der Verfasser selbst im Verlag. Wer sich weiter orientieren will, der nehme bas Büchlein "Der schriftliche Verkehr im Geschäftsleben" von Emil und August Spieß zur Hand, Verlag von A. Francke, Bern. Es ist das eine theo. retisch-praktische Anleitung zum Studium ber Geschäftskorrespondenz mit Lieferanten, Runden, Banken und Behörden, des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs, des Betreibungs= und Rontursverfahrens, der gewerblichen und taufmännischen Buch= führung, der Ralfulation, des Speditionsmesens und der einschlägigen Gesetzebestimmungen. Uber Attiengesellschaften, Bankwesen, Borfe und die verschiedenen Arten von Anlagewerten und Wertpapieren orientiert fehr gut das Buchlein: "Die Rapitalanlage" von Rationalrat Dr. A. Mener, Berlag Drell Fügli, Zürich. Im gleichen Verlag find unter dem Titel "Orell Füglis praktische Rechtskunde" eine ganze Reihe von Büchern in Taschenformat erschienen, die in leicht verständlicher Weise über die verschiedenen Rechtsfragen orientieren.

So ist also auch dem Laien im Jus reichlich Gelegenheit geboten, sich hinlänglich zu unterrichten. Wir haben einen einfachen Landpfarrer gekannt, der sich durch fleißiges Studium eine so gründliche und allseitige Rechtskenntnis anseignete, daß er die tüchtigsten Advokaten aus dem Sattel hob. (Schluß solgt.)

Konfessionelle Schule?

In ausgezeichneter Weise sprach Dr. Reichenbach an einer Versammlung in der Aula der St. Galler Handelshochschule am 15. Januar über das Thema: Groß=St. Gallen und sein künftiges Schulwesen. Wir möchten besonders den Schluß seiner Ausführungen hervorheben. Der Herrent bestonte betreffend die religiöse Seite im künftigen Schulwesen von Groß=St. Gallen:

Wohl ist es wahr, daß der separat erteilte Religionsunterricht die Schüler wöchentlich 1 bis 2 Stunden mit ihrer Konfession verbindet, daß man dasher in diesem streng wörtlichen Sinne behaupten kann, daß unsere städtische bürgerliche Schule keine konfessionslose Schule sei.

Allein, was bedeutet diese minime Zeit zur Ginführung des oft so langsam auffassenden Kindes in das unerschöpfliche Gebiet des Ursprungs, des Wesens, der Geschichte und der Praxis des katholischen Glaubensinhaltes? Sie gleicht einem Tropfen Wasser auf glühendes Gisen. Die konfessionelle Schule im mahren Sinne bes Wortes hingegen ermöglicht es, durch Subordination, Kombination und Konzentration den gesamten übrigen Unterricht dem Grund- und Endzweck des Religionsunterrichtes dienstbar zu gestalten und gerade dadurch ihm die schönste Weihe zu geben, sowie auch das reichste Verdienst und den nachhaltigften Erfolg zu sichern. Denn auch dels Lehrers Schularbeit kann und foll mahre Briefterarbeit sein. Wo es sich um eine echt konfessionelle Schule handelt, ift die Ronfession nicht bloß für ein bis zwei Stunden in einem Separatzimmer geduldet, nein, da ist sie die Sonne, die den ganzen Tag in den Schulbetrieb hineinleuchtet und ihn erwärmt, die alles befruchtende Lebensspenderin der Geister und Bergen, die liebe und geliebte Rönigin auf dem Ehrenthron, die weise und beglückend ihr Szepter segnend über allen schwingt, die terra sancta, die alles trägt, kurz: Die Religion ift die Dominante, ift Seele und Leben, Rern und Stern, Anfang, Biel und Ende aller Bildung und Erziehung.

Eine Schule aber, die den konfessionellen Religionsunterricht vom übrigen Unterricht scheidet, eine Schule, die im offiziellen Schulzeugnis der Religionsnote keinen Plat mehr einräumt, die hat mit der Konfession nicht sonderlich viel mehr gemein. Da kann doch gewiß von einem sich "gleich Wohlfühlen" der Konfessionen im Ernste nicht die Rede sein.

Nicht Schatten der Dinge, sondern Dinge selbst, welche auf die Sinne und die Einbildungskraft Eindruck machen, sind der Jugend nahe zu legen. Mit realer Anschauung, nicht mit verbaler Beschreibung der Dinge muß der Unterricht beginnen. Aus solcher Anschauung entwickelt sich ein gewisses Wissen.